



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0009-21-16  
= RSS-E 59/21

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 22.12.2021

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Dr. Gerold Holzer Ing. Michael Selb Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherte
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles (*anonymisiert*) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) zu empfehlen, wird abgewiesen.

### Begründung

Die Antragstellerin ist mitversicherte Person zum von der (*anonymisiert*) bei der antragsgegnerischen Versicherung abgeschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrag zur Polizzennr. (*anonymisiert*). Im Privatbereich sind der Geschäftsführer der Versicherungsnehmerin, (*anonymisiert*), und dessen Angehörige, so auch die Antragstellerin, u.a. in den Bausteinen „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz (Art. 22.A.2.2. bis Art. 22.A.2.5 ARB)“ sowie „Schadenersatz im Liegenschafts-Rechtsschutz (Art 25.2.1.4 ARB)“ versichert. In letzterem Baustein erstreckt sich der Versicherungsschutz auf „den ausschließlich Wohnzwecken dienenden, in Österreich gelegenen Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers“, in seiner Eigenschaft „als Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter eines Ein- oder Zweifamilienhauses samt dazugehörendem Grundstück bis 4.000m<sup>2</sup> oder als Wohnungseigentümer einer Wohnung nach WEG (...) oder als Mieter oder Pächter einer Wohneinheit“.

Vereinbart sind die ARB/ERB 2018, welche auszugsweise lauten:

*„Artikel 7*

*Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen? (Allgemeine Risikoausschlüsse)*

*Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (...)*

*3. aus dem Bereich des (...)*

*3.4. Gesellschafts-, Genossenschafts-, Stiftungs- und Vereinsrechtes, (...)*

*1. Artikel 22.A. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz im Privatbereich*

*A.2. Was ist versichert?*

*Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus*

*A.2.1. Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers, die Risiken des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten (Artikel 5.1.) abdecken;*

*A.2.2. Darlehens- oder Kreditverträgen des Versicherungsnehmers über Geld, sofern es sich nicht um Privatdarlehen oder Privatkredite handelt.*

*Ein Privatdarlehen oder ein Privatkredit liegen vor, wenn der Darlehens- oder Kreditgeber die Darlehens- oder Kreditvergabe nicht gewerblich durchführt. Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Privatdarlehen oder Privatkrediten besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn*

*- der Vertrag schriftlich erstellt und*

*- sofern die Darlehenssumme € 30.000,- übersteigt, die Unterschriften notariell oder gerichtlich beglaubigt sind.*

*A.2.3. sonstigen schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen;*

*A.2.4. Werkverträgen des Versicherungsnehmers über unbewegliche Sachen nur dann, wenn sich der Werkvertrag auf Gebäude oder Wohnungen einschließlich zugehöriger Grundstücke bezieht, die vom Versicherungsnehmer oder seinen Angehörigen (Artikel 5.1.) zu eigenen Wohnzwecken (selbstgenutztes Wohnobjekt) benützt werden.*

*- Bei Gebäuden, die sowohl eigenen Wohnzwecken als auch sonstigen Zwecken dienen, besteht Versicherungsschutz nur für Fälle, die ausschließlich das selbstgenutzte Wohnobjekt betreffen.*

*- Bei Gebäuden, die neben eigenen Wohnzwecken nur der nicht gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dienen, besteht Versicherungsschutz in vollem Umfang.*

*Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen den Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.*

*A.2.5. Rückgriffsansprüchen des Bürgen gegenüber dem Hauptschuldner gemäß § 1358 ABGB (siehe im Anhang).(...)*“

Die Antragstellerin begehrt Rechtsschutzdeckung für folgenden Rechtsstreit (Schadenfall (anonymisiert)):

Die Antragstellerin ist Mitglied des (anonymisiert) und des Zweigvereines (anonymisiert). Mit dem Verein hat sie einen gesonderten zivilrechtlichen „Liegeplatz-Nutzungsvertrag“

abgeschlossen. Laut Pkt. I des Vertrages gestattet der Verein dem Liegeplatzbenützer, „die Benützung des ihm zugewiesenen Liegeplatzes seiner Steganlage“.

Dieser seit 2008 bestehende Vertrag wurde vom Verein aufgekündigt und Räumungsklage eingebracht. Der Rechtsstreit wurde außergerichtlich bereinigt. Die Antragstellerin begehrt die Zahlung der Rechtsanwaltskosten iHv € 1.200 inkl. USt.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 22.7.2020 die Deckung ab. Der Rechtsschutzversicherungsvertrag enthalte nicht den Baustein „Liegenschafts-Rechtsschutz im Selbstnutzungsbereich“.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 2.2.2021. Der Schadenfall falle wohl in den Baustein „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz“.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 9.2.2021 wie folgt Stellung:

*„(...) Aufgrund der in der RS-Versicherung getroffenen Risikozuordnung ist dieser Sachverhalt aus dem Liegenschafts-RS zu beurteilen. Der zwischen den Streitparteien abgeschlossene Nutzungsvertrag hinsichtlich des Liegeplatzes räumt dem VN die Nutzung einer Immobilie (Grundstück) ein - dass sich diese im Wasser befindet, tut dieser Zuordnung keinen Abbruch. Folgerichtig musste der Eigentümer auch auf Räumung klagen - bekanntlich ist ein Räumungsbegehren hinsichtlich einer beweglichen Sache rechtlich denkunmöglich.*

*Nur ergänzend sei angefügt, dass die auf ARB bezüglichen Kommentarwerke Zweifelsfälle bei der Zuordnung zwischen AVRS und Liegenschafts-RS danach beurteilen, ob das im Sinne der ARB vertragliche oder das liegenschaftstypische Risiko überwiegt. Abgesehen davon, dass hier wie dargelegt von einem Zweifelsfall nicht gesprochen werden kann, liegt auch für den von der Judikatur als Maßstab bemühten durchschnittlich verständigen VN auf der Hand, dass der immobile Charakter eines im Wasser liegenden Grundstücks nicht ernsthaft zu bezweifeln ist. (...)“*

Die Antragstellerin entgegnete darauf, dass ein Boot keine Immobilie sei, weiters sei der Rechtsstreit auch vereinsbezogen gewesen, weshalb ein vereinsinternes Schlichtungsverfahren durchgeführt werden hätte müssen.

### **Rechtlich folgt:**

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers (RS0050063) und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks der Bestimmung (RS0050063 [T6, T71]; RS0112256 [T10]). Es findet deshalb auch die Unklarheitenregelung des § 915 ABGB Anwendung. Unklarheiten gehen daher zu Lasten der Partei, von der die Formulierungen stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RS0050063 [T3]). In Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwendete Rechtsbegriffe sind jedoch, wenn sie in der

Rechtssprache eine bestimmte, unstrittige Bedeutung haben, in diesem Sinn auszulegen (RS0123773).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zulegenden Sachverhalt an, ist der Antragsgegnerin zuzustimmen, dass im Baustein Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz, auf den sich die Antragstellerin beruft, nur (soweit hier von Bedeutung) schuldrechtliche Verträge des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen und Werkverträge über unbewegliche Sachen als versichert gelten.

Ein Vertrag, mit dem jemandem die Benützung eines gewissen Bereiches als Stell- oder Liegeplatz für seine Sachen, etwa für ein KFZ oder - wie hier - für ein Boot, eingeräumt wird, bezieht sich nach dem allgemeinen Rechtsverständnis jedoch auf den als unbewegliche Sache zu qualifizierenden Grund und Boden, der dafür dienen soll, nicht aber auf die beweglichen Sachen, die auf diesem Stellplatz deponiert werden - ansonsten wäre auch ein Mietvertrag über eine Wohnung als ein Vertrag über bewegliche Sachen zu qualifizieren. Eine mit einem Gewässer bedeckte Liegenschaft ist ebenso wie sonstige Liegenschaften eine unbewegliche Sache. Es geht im vorliegenden Fall nicht um den Vertrag über die Fremdnutzung des Bootes, sondern um die Nutzung eines bestimmten Teils einer Liegenschaft samt ihren dort fest verankerten Anlagen. Die Begriffe bewegliche Sache und unbewegliche Sache sind Rechtsbegriffe mit einem (zumindest in Bezug auf den vorliegenden Fall) unstrittigen Inhalt und sind im Sinn des § 293 ABGB zu verstehen. Der nach Ansicht der Antragstellerin zu deckende Rechtsstreit wurde nicht wegen der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen aus einem schuldrechtlichen Vertrag über eine bewegliche Sache, sondern wegen eines eine unbewegliche Sache betreffenden schuldrechtlichen Vertrags geführt, weshalb dieser Rechtsstreit nach der Bedingungslage nicht vom Versicherungsschutz umfasst ist.

Soweit sich die Antragstellerin in ihrer Gegenäußerung auch darauf bezieht, dass es sich um eine vereinsbezogene Streitigkeit handle, sei darauf hingewiesen, dass Streitigkeiten aus dem Bereich des Vereinsrechts gemäß Art. 7, Pkt. 3.4. der ARB/ERB 2018 aus dem Versicherungsschutz ausgenommen sind. Soweit sie daher auch Deckung für ein vereinsinternes Schlichtungsverfahren begehrt, ist auch aus diesem Grund keine Deckung gegeben.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Huber eh.**

**Wien, am 22. Dezember 2021**